



# § 6 EnFG-Anspruch

Umgang mit ausgeförderten Anlagen und Güllekleinanlagen

# Hintergrund

§ 6 EnFG regelt den vollständigen ex post-Ausgleich des Differenzbetrags zwischen den Einnahmen und Ausgaben bei der EEG-Finanzierung eines Jahres zwischen dem Bund und den ÜNB.

- Betreffend **ausgeförderte Anlagen (aA)**: § 6 Abs. 1 EnFG stellt grundsätzlich auf die “tatsächlichen Einnahmen nach den Nummern 2 und 4 der Anlage 1 und ihren tatsächlichen Ausgaben nach den Nummern 3 und 5 der Anlage 1 für ein Kalenderjahr” ab (nach dem reinen Wortlaut des Gesetzes also inklusive aA).\*
- Betreffend **Güllekleinanlagen**: § 6 Abs. 1 Satz 3 EnFG regelt, dass “die Kosten für die Anschlussförderung von Güllekleinanlagen [...] ausgenommen” sind, da diese nach § 8 EnFG separat mit dem Bund ausgeglichen werden (Erstattung vom BMEL).

\* s. Anlage 1 EnFG: Die Nicht-Berücksichtigung der aA-Einnahmen und -Ausgaben gemäß Nr. 9.2 umfasst die Bestimmung des EEG-Finanzierungsbedarfs, nicht jedoch den Anspruch gemäß § 6 EnFG.

# Problem

Zu den ausgeforderten Anlagen:

- Die Berücksichtigung der aA-Differenzkosten im § 6 EnFG-Anspruch ist zwar nach dem Gesetzeswortlaut rechtlich gefordert, inhaltlich jedoch nicht sachgerecht: Diese Differenzkosten gehen in den Abzugsbetrag des Folgejahres ein und werden über diesen vollständig ausgeglichen.
  - Eine Berücksichtigung der aA-Differenzkosten beim § 6 EnFG-Anspruch würde
    - (bei Zuordnung der Zahlung zu den aA) zu einer “parallelen” Erstattung der Kosten und zu einer vermutlich beihilferechtlich unerlaubten Finanzierung der aA aus Bundesmitteln
- oder
- (bei Zuordnung der Zahlung zu den nicht-aA) zu einer unsachgemäßen Verquickung der Förderbereiche naA/aA führen.